

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

126/ME

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Elvira MUTSCHMANN-SANCHEZ
VII/12

Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
Tel.: +43 1 53120-5857
Fax: +43 1 53120-6270
elvira.mutschmann-sanchez@bmbwk.gv.at
www.bmbwk.gv.at

GZ 31.720/11-VII/12/2003

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004),
Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich
über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung Krems,
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) und den Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Universität für Weiterbildung) samt Anlage.

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme

längstens bis 20. Jänner 2004

wird gebeten.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen die vorliegenden Entwürfe keine Bedenken bestehen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Überdies wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln, sowie 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien, zu übersenden.

Die Entwürfe werden auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht werden.

Anlage

Wien, 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin:

GEHRER

F.d.R.d.A.:



- 1 -

E n t w u r f

Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Organisations-, Studien- und Personalrecht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung
- § 3 Anwendung des Universitätsgesetzes 2002

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

- § 4 Wirkungsbereich und Aufgaben
- § 5 Organisation und Studien
- § 6 Zusammensetzung des Kollegialorgans zur Erlassung der Curricula
- § 7 Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren
- § 8 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen
- § 9 Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 10 Finanzierung
- § 11 Leistungsvereinbarungen

II. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Implementierung der neuen Organisation

- § 12 Gründungskonvent
- § 13 Implementierungsschritte
- § 14 Überleitung der Universitätsangehörigen
- § 15 Berufungskommission in der Implementierungsphase
- § 16 Universitätslehrgänge

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
- § 18 Vollziehung

- 2 -

I. Teil Organisations-, Studien- und Personalrecht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für das mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1994 (DUK-Gesetz) errichtete Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems.

Bezeichnung

§ 2. Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes führt das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) die Bezeichnung „Universität für Weiterbildung Krems“.

Anwendung des Universitätsgesetzes 2002

§ 3. Auf die Universität für Weiterbildung Krems sind die Teile I bis V des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz getroffenen Sonderbestimmungen anzuwenden.

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen

Wirkungsbereich und Aufgaben

§ 4. (1) Die Universität für Weiterbildung Krems ist berufen, der im Zusammenhang mit Weiterbildung stehenden wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu dienen.

(2) Die Universität für Weiterbildung Krems erfüllt im Rahmen dieses Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Durchführung von Universitätslehrgängen;
2. Wissenschaftliche Forschung zur Unterstützung der Lehre in den Universitätslehrgängen;
3. Entwicklung zu einem mitteleuropäischen Kompetenzzentrum für Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung von Aspekten der EU Erweiterung;
4. Berücksichtigung neuer Lehr- und Lernformen, insbesondere auch der Fernlehre;
5. Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zur Qualitäts- und Leistungssicherung.

(3) Die Universität für Weiterbildung Krems arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit den in § 6 Universitätsgesetz 2002 angeführten Universitäten zusammen.

(4) Die Universität für Weiterbildung Krems ist berechtigt, mit Genehmigung des Universitätsrates Studien zur Gänze oder zum Teil und Prüfungen im Ausland abzuhalten, sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb am Standort Krems hierdurch nicht beeinträchtigt ist.

Organisation und Studien

§ 5. (1) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 gelten mit der Maßgabe, dass an der Universität für Weiterbildung Krems nur Universitätslehrgänge für Weiterbildung angeboten werden.

(2) Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 über Habilitationen sind nicht anzuwenden.

Zusammensetzung des Kollegialorgans zur Erlassung der Curricula

§ 6. Ist an der Universität für Weiterbildung Krems für die Einrichtung eines Kollegialorgans zur Erlassung der Curricula für Universitätslehrgänge keine ausreichende Zahl an Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorhanden, können zu Mitgliedern dieses Kollegialorgans auch Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren anderer Universitäten, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems stehen, bestellt werden.

Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren

§ 7. Stehen in einem Berufungsverfahren für die Erstellung eines Vorschlages zur Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter nicht mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Fachbereichs oder eines fachlich nahe stehenden Bereichs zur Verfügung, ist die Anzahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren durch das Rektorat aus einem Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im erforderlichen Ausmaß zu ergänzen.

- 3 -

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen

§ 8. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen der Universität für Weiterbildung Krems werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt.

Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 9. (1) Die Universität für Weiterbildung Krems ist auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Der Kollektivvertragsfähigkeit der Universität für Weiterbildung Krems kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessensvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Vorrang zu.

(2) Die Universität für Weiterbildung Krems gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.

(3) An der Universität für Weiterbildung Krems ist ein gemeinsamer Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische sowie für das allgemeine Universitätspersonal nach den Bestimmungen der §§ 50 ff ArbVG zu wählen. Gemäß § 22a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 92/1970 sind Behindertenvertrauenspersonen zu wählen. Die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass eine Unterteilung in einen Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat nicht stattfindet.

Finanzierung

§ 10. (1) Nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl. Nr. 501/1994, ist der Bund gemeinsam mit dem Land Niederösterreich Erhalter der Universität für Weiterbildung Krems.

(2) Die der Universität für Weiterbildung Krems zufließenden Drittmittel sind, sofern keine besondere Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke der Universität für Weiterbildung Krems zu verwenden.

(3) Der Lehrgangsbeitrag für die angebotenen Studien ist kostendeckend festzulegen, wobei die Kostendeckung in der Gesamtheit des Studienangebots an der Universität für Weiterbildung Krems zu erreichen ist. Als Kosten in diesem Sinn gelten die angebotsabhängigen variablen Lehrgangskosten.

Leistungsvereinbarungen

§ 11. (1) Der Bund leistet der Universität für Weiterbildung Krems für die Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, einen jährlichen Globalbetrag, dessen Höhe in Leistungsvereinbarungen für eine dreijährige Periode festzulegen ist. Die erste Leistungsvereinbarung ist für die Jahre 2007 bis 2009 zu schließen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens Ende des Jahres 2005 den für die erste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universität für Weiterbildung Krems zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes herzustellen. Die Universität für Weiterbildung Krems hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April 2006 den Entwurf der ersten Leistungsvereinbarung für die Jahre 2007 bis 2009 vorzulegen.

(3) Legt die Universität für Weiterbildung Krems den Entwurf einer Leistungsvereinbarung der Bundesministerin oder dem Bundesminister nicht rechtzeitig vor, beträgt das Budget für das betreffende Jahr 98 vH des Budgets des Vorjahres.

II. Teil**Übergangs- und Schlussbestimmungen****1. Abschnitt****Implementierung der neuen Organisation****Gründungskonvent**

§ 12. (1) Unverzüglich nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes ist ein Gründungskonvent einzurichten, der aus zwölf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Gründungskonvent gehören folgende Mitglieder an:

1. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Donau-Universität Krems sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, die von den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern aus einem Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen dieser Gruppe sieben Personen angehören. Der Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften muss mindestens die dreifache Zahl der zu Wählenden umfassen.

- 4 -

2. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die von allen Angehörigen dieser Gruppe gewählt werden. Den Gewählten muss zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) angehören.

3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals, die oder der von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals gewählt wird.

4. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die von allen Studierenden an der Universität für Weiterbildung Krems gewählt werden.

(3) Die im Amt befindliche Präsidentin oder der im Amt befindliche Präsident ist nicht passiv wahlberechtigt.

(4) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents erfolgt entsprechend den Bestimmungen des DUK-Gesetzes und der hierauf beruhenden Wahlordnung über die Wahl in Kollegialorgane, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist unabhängig von der Wahlbeteiligung.

(5) Ersatzmitglieder der in Abs. 2 Z 1 genannten Personen sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in einem Dienstverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems stehen oder die im Rahmen eines freien Dienstvertrages zumindest im halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung an der Universität für Weiterbildung Krems tätig sind, in einer von den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch Wahl ermittelten Reihenfolge.

(6) Die oder der Vorsitzende des Betriebsrates und die Universitätsdirektorin oder der Universitätsdirektor gehören dem Gründungskonvent mit beratender Stimme an.

(7) Der Gründungskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(8) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Präsidentin oder der im Amt befindliche Präsident hat die Wahlen in den Gründungskonvent auszuschreiben, die konstituierende Sitzung bis längstens 30. April 2004 einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(9) Der Gründungskonvent hat die in § 13 vorgesehenen Maßnahmen zur Implementierung vorzubereiten und durchzuführen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Funktion des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 30. Juni 2005.

Implementierungsschritte

§ 13. (1) Der erste Senat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Gründungskonvent hat eine provisorische Satzung einschließlich einer Wahlordnung für den Senat zu beschließen und die erforderlichen weiteren Schritte der Überleitung zu veranlassen, soweit in diesem Bundesgesetz keine anderen Maßnahmen vorgesehen sind. Die Wahlordnung ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts zu erlassen.

(2) Der erste Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gründungskonvent hat unverzüglich zwei Mitglieder des Universitätsrats zu wählen. Kommt der Gründungskonvent dieser Aufgabe nicht bis 30. Juni 2004 nach, bestellt die Bundesministerin oder der Bundesminister auch die Mitglieder, die vom Gründungskonvent zu wählen gewesen wären.

(3) Die Bundesregierung hat bis 31. Juli 2004 auf Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers zwei Mitglieder für den Universitätsrat zu bestellen.

(4) Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 15. September 2004 einvernehmlich das weitere Mitglied zu wählen.

(5) Der Gründungskonvent hat unverzüglich die Wahl der Rektorin oder des Rektors auszuschreiben und einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat hat bis spätestens 30. November 2004 zu erfolgen.

(6) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor hat nach Anhörung des Gründungskonvents unverzüglich die Zahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und einen Wahlvorschlag vorzulegen. Die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren durch den Universitätsrat hat spätestens acht Wochen nach der Rektorswahl stattzufinden.

(7) Die Mitglieder des Rektorates haben am 1. Februar 2005 ihr Amt anzutreten. Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Präsidentin oder der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Präsident der Donau-Universität Krems übt ihr oder sein Amt bis zur Funktionsübernahme des Rektorates aus. Die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes laufende Funktionsperiode der anderen im § 7 Abs. 1 des DUK-Gesetzes genannten Organe endet mit 30. Juni 2005.

- 5 -

(8) Das Rektorat hat unverzüglich einen provisorischen Organisationsplan zu erlassen und die provisorischen Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten zu bestellen. Der provisorische Organisationsplan tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(9) Die Rektorin oder der Rektor hat unverzüglich die Wahlen für den Senat auszuschreiben und die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Die Wahlen zum Senat haben bis 30. April 2005, die konstituierende Sitzung des Senats und die Wahl des Vorsitzenden bis 31. Mai 2005 stattzufinden.

(10) Die Geschäftsordnung des Rektorates ist bis 28. Februar 2005 kundzumachen.

(11) Bis spätestens 30. Juni 2005 sind dem Universitätsrat die endgültige Organisationsform der Universität (Organisationsplan) und dem Senat der Vorschlag für die Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Unverzüglich nach Genehmigung des Organisationsplanes sind die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten zu bestellen.

(12) Sind in den nach Abs. 8 und 11 zu erstellenden Organisationsplänen Organisationseinheiten vorgesehen, für deren Leitung keine Universitätsprofessorin oder kein Universitätsprofessor an der Universität für Weiterbildung Krems zur Verfügung steht, kann die Leitung dieser Organisationseinheit bis zur Berufung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors, längstens jedoch bis 31. Dezember 2007 durch eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten im Angestelltenverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems ausgeübt werden.

(13) Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent im Angestelltenverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems vom Rektorat mit der Leitung dieser Organisationseinheit betraut werden.

(14) Die Universität für Weiterbildung Krems hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jeweils bis zum 30. April 2006, 2007 und 2008 zusätzlich zum Rechnungsabschluss einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der sich auf das gesamte Leistungsspektrum der Universität zu beziehen hat.

(15) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat bis 30. September 2007 einen Bericht über die Nachwuchsförderung und die Entwicklung der Personalstruktur der Universität für Weiterbildung Krems vorzulegen.

(16) Erfolgen die zur Implementierung erforderlichen Schritte nicht rechtzeitig, können die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist durch die Bundesministerin oder den Bundesminister im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

Überleitung der Universitätsangehörigen

§ 14. (1) Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis zum Universitätszentrum für Weiterbildung stehenden oder im Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten und dem 1. Juli 2005 neu in ein Arbeitsverhältnis oder sonstiges Rechtsverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems aufgenommenen Universitätsangehörigen haben Rechte und Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Für die Überleitung des Personals, das am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zum Universitätszentrum für Weiterbildung steht und dessen Vertragsverhältnis am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch andauert, gilt Folgendes:

1. Angehörige des wissenschaftlichen Personals im Angestelltenverhältnis mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 21 UOG 1993 oder § 22 KUOG oder ausländische Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gleichzuhaltenden Ranges sind, gelten ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

2. Die nicht in Z 1 genannten Personen, die zum wissenschaftlichen Personal gehören, gelten ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb.

3. Das administrative und technische Personal gilt ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes organisationsrechtlich als allgemeines Universitätspersonal.

(3) Im Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und dem 1. Juli 2005 dürfen Arbeitsverträge für das wissenschaftliche Personal, ausgenommen Berufungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, nur befristet auf längstens 3 Jahre abgeschlossen werden.

(4) Für ab 1. Juli 2005 neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages die Dienst- und Besoldungsordnung des Universitätszentrums für Weiterbildung als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität für Weiterbildung Krems.

- 6 -

Berufungskommission in der Implementierungsphase

§ 15. (1) Ab dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes können Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren durch eine entscheidungsbefugte Berufungskommission durchgeführt werden.

(2) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden dieser Berufungskommission wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor bestellt. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vier weitere Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren zu Mitgliedern der Berufungskommission zu bestellen. Die Auswahl hat vorrangig aus einem Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu erfolgen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat die zu besetzenden Universitätsprofessorenstellen auf Vorschlag der Berufungskommission auszuschreiben. Die Berufungskommission hat jeweils zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter bei zu ziehen. Diese Gutachterinnen und Gutachter sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen. Die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren hat aufgrund des Vorschlages der Berufungskommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor zu erfolgen.

(4) Ist ein Berufungsverfahren am 1. Juli 2005 bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen, ist es entsprechend dieser Bestimmung zu Ende zu führen. Anhängig ist ein Berufungsverfahren, sobald die Ausschreibung erfolgt ist.

(5) Die Funktion der Berufungskommission endet mit Ablauf des 30. Juni 2005, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Verfahren gemäß Abs. 4.

Universitätslehrgänge

§ 16. Die an der Universität für Weiterbildung Krems mit 30. Juni 2005 eingerichteten Universitätslehrgänge bleiben weiterhin eingerichtet. Auf diese Studien sind die jeweiligen Studienpläne in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung als Curricula weiterhin anzuwenden.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2004 in Kraft und wird mit 1. Juli 2005 voll wirksam.

(2) Das Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems (DUK-Gesetz), BGBl. Nr. 269/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/1998, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 11 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen;
2. im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

- 7 -

Vorblatt

Probleme:

Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems sind nach den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes durchzuführen (§ 4 des DUK-Gesetzes). Ab dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Universitäts-Studiengesetzes an den Universitäten mit 1. Jänner 2004 gäbe es an den Universitäten und an der Donau-Universität Krems kein einheitliches Studienrecht mehr.

Es bestehen Defizite in der Personalstruktur. Da an der Donau-Universität Krems nach der geltenden Rechtslage keine Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren durchgeführt werden können, ist eine Aufstockung von höchstqualifiziertem wissenschaftlichem Personal kaum möglich.

Die Organisationsstruktur ist gesetzlich vorgegeben.

Ziele:

Für die Universität für Weiterbildung Krems sollen die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gelten wie für alle anderen bundesgesetzlich errichteten Universitäten. Dies bedeutet:

- Einheitliches Studienrecht für die Universitätslehrgänge an der Universität für Weiterbildung Krems und an den im Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Universitäten;
- Erreichung einer den universitären Ansprüchen genügenden kritischen Masse durch Vermehrung des in einem Arbeitsverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems stehenden wissenschaftlichen Personals, insbesondere durch die Einrichtung von Professuren;
- autonome Gestaltung der Binnenorganisation;
- Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der Universität für Weiterbildung Krems;
- Einführung von dreijährigen Globalbudgets.

Inhalt:

Realisierung der angeführten Ziele durch Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 auf die Universität für Weiterbildung Krems nach Maßgabe der in den §§ 4 bis 11 getroffenen Sonderbestimmungen. Diese betreffen im Wesentlichen die gemeinsame Erhaltung der Universität durch Bund und Land Niederösterreich und das auf Universitätslehrgänge für Weiterbildung eingeschränkte Studienangebot.

Alternativen:

Keine Alternative besteht zur Angleichung des Studienrechtes; die Beibehaltung der bisherigen weitgehend gesetzlich festgelegten Organisationsstruktur würde de facto einen Rückschritt der universitären Entwicklung bedeuten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung.

Durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Universität kann vor allem die angewandte Forschung im Zusammenwirken mit den Unternehmen der Region innovative und wirtschaftliche Impulse bewirken.

Kosten:

Implementierungskosten ca. € 270.000,--

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Unmittelbare Auswirkungen für das Land Niederösterreich resultieren nicht aus dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern aus der aktuellen Vereinbarung des Bundes mit dem Land Niederösterreich, BGBl. Nr. 501/1994 und dem beiliegenden Entwurf für eine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Besondere Beschlusserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren sind nicht gegeben.

- 8 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz vom 8. April 1994, BGBl. Nr. 269/1994, wurde in Krems das Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems als juristische Person des öffentlichen Rechts bundesgesetzlich errichtet. Die Erhaltung der Donau-Universität Krems erfolgt entsprechend der gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung, BGBl. Nr. 501/1994, gemeinsam durch den Bund und das Land Niederösterreich.

Der Donau-Universität Krems oblag seit ihrer Gründung die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den ihr übertragenen Bereichen. Der Wirkungsbereich ihrer Studien ist auf Universitätslehrgänge beschränkt, wobei auf die Studierenden und die Studien an der Donau-Universität Krems das Universitäts-Studiengesetz anzuwenden ist.

Mit dem Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002, das allen anderen bundesgesetzlich errichteten österreichischen Universitäten die volle Rechtsfähigkeit einräumt, sollte auch die Organisation der Donau-Universität Krems in weitgehender Entsprechung mit dem neuen Universitätsgesetz 2002 geregelt werden. Der Entscheidung, die Strukturen der Donau-Universität Krems jenen des Universitätsgesetzes 2002 anzupassen, sind die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die Donau-Universität Krems und ein Gutachten darüber durch eine internationale Expertengruppe vorangegangen. Die Sonderbestimmungen für die Donau-Universität Krems, welche künftig den gesetzlichen Namen „Universität für Weiterbildung Krems“ führen wird, resultieren im Wesentlichen aus dem eingeschränkten Studienangebot, der Bipolarität der Erhaltung und der bisher unterschiedlichen Personalstruktur an der Donau-Universität Krems gegenüber den anderen Universitäten. Da an der Donau-Universität Krems bisher keine Berufungen zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren durchgeführt werden durften, würde mit Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes bei der Zusammensetzung bestimmter Kollegialorgane ein Mangel an Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bestehen. Die daher erforderlichen Sonderregelungen wurden unter Wahrung der Autonomie der Universität vorgenommen. Habilitationen dürfen an der Donau-Universität Krems auch künftig nicht durchgeführt werden.

Kosten:

Mit vorliegendem Bundesgesetz wird eine dem Universitätsgesetz 2002 vergleichbare Struktur an der Donau-Universität Krems anwendbar gemacht. Daraus erwachsen folgende durch das Globalbudget gedeckten Implementierungskosten für die Berufungskommission (Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten für fünf Mitglieder und zwei Gutachterinnen oder Gutachter je Berufung, Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerberinnen und Bewerber in der Endauswahl, Ausschreibungskosten): € 270.000,-

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

- 9 -

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das vorliegende Gesetz (DUK-Gesetz 2004) tritt an die Stelle des aus dem Jahr 1994 stammenden DUK-Gesetzes und gilt ebenso wie das DUK-Gesetz ausschließlich für das Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung „Donau-Universität Krems“. Daher wurde auch der Kurztitel dieses neuen Gesetzes, ergänzt um die Jahreszahl der Erlassung, beibehalten. Eine Änderung der bisherigen Rechtsform der Donau-Universität Krems als juristische Person des öffentlichen Rechts tritt dadurch nicht ein.

Zu § 2:

Seit Bestehen der Donau-Universität Krems bestand Klarstellungsbedarf bezüglich ihrer Einordnung in die österreichische Bildungslandschaft. Durch den neuen gesetzlichen Namen, der der Terminologie des Universitätsgesetzes 2002 angepasst ist, soll zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, dass sie eine Universität entsprechend den Anforderungen des Universitätsgesetzes 2002 ist und die angebotenen Studien Universitätslehrgänge sind. Ergänzend zur gesetzlichen Benennung kann die bisherige Kurzbezeichnung „Donau-Universität Krems“ verwendet werden.

Zu § 3:

Die Gründe für die umfassende Anwendung des I. bis V. Teiles des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) auf Organisation und Studien der Donau-Universität Krems sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen beschrieben. Der VI. Teil des Universitätsgesetzes 2002 ist nicht anzuwenden, da die Donau-Universität Krems keine Mietrechte inne hat. Der VII. Teil des Universitätsgesetzes 2002 (Wissenschaftsrat) gilt für den gesamten Bereich des österreichischen Universitäts- und Wissenschaftssystems. Die Übergangsbestimmungen des VIII. Teiles des Universitätsgesetzes 2002 sind nicht anzuwenden, das vorliegende Gesetz enthält daher eigene Übergangsbestimmungen.

Die Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 umfasst auch die Ermächtigung der Bundesministerin oder des Bundesministers zur Erlassung der im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Verordnungen, sofern für die Donau-Universität Krems keine Sonderbestimmungen getroffen sind. Gemäß § 3 bestehen Verordnungsermächtigungen somit im Zusammenhang mit den §§ 8, 12 Abs. 9, 13 Abs. 6, 16 Abs. 2, 16 Abs. 6, 60 Abs. 5, 61 Abs. 3 und 69 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002. Kein Regelungsbedarf aufgrund der in diesem Gesetz getroffenen Sonderbestimmungen besteht für die Verordnungen gemäß den §§ 63 Abs. 3 Z 4, 65 Abs. 4, 91 Abs. 4, 92 Abs. 9 und 120 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002.

Zu § 4 und § 5:

Wie bisher ist das Studienangebot an der Donau-Universität Krems auf Universitätslehrgänge für Weiterbildung eingeschränkt. Das Universitätsgesetz 2002, welches nunmehr an der Donau-Universität Krems anzuwenden ist, überlässt die Gestaltung der außerordentlichen Studien weitgehend der Universität. Im Sinne des § 3 Z 7 des Universitätsgesetzes 2002 ist nationale und internationale Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zu unterstützen. In der Weiterbildung bestehen wie bisher insbesondere folgende Formen der Kooperation mit anderen Universitäten:

1. Einrichtung eines Universitätslehrganges gemeinsam mit einer anderen Universität und
2. Anerkennung von Prüfungen auf Antrag der außerordentlichen Studierenden, soweit sie den im Curriculum für den Universitätslehrgang vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Darüber hinaus liegt es im Rahmen der Vollrechtsfähigkeit, im organisierten Verbund mit anderen Universitäten Universitätslehrgänge und andere Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten.

Da die Donau-Universität Krems in Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig ist, kann die Lehrtätigkeit ohne gesetzliche Ermächtigung nicht außerhalb des österreichischen Staatsgebietes vorgenommen werden. Mit Abs. 4 der vorliegenden Bestimmung wird die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit im Ausland auf Basis des Art. 9 Abs. 2 B-VG ermöglicht, soweit sie völkerrechtlich zulässig ist und nicht in die Hoheitsrechte eines anderen Staates eingreift. In der Regel werden das Anbieten und die Ausübung von Lehrtätigkeit im Ausland in Kooperation mit ausländischen Universitäten erfolgen.

An der Donau-Universität Krems wird auch künftig kein Habilitationsverfahren durchgeführt. § 103 des Universitätsgesetzes 2002 ist daher an der Donau-Universität Krems nicht anzuwenden.

Zu § 6 und § 7:

Die Donau-Universität Krems hatte bisher kein Recht, Berufungen von Professorinnen und Professoren durchzuführen. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anderer Universitäten wurden daher auch in ein Dienstverhältnis zur Donau-Universität Krems aufgenommen. Es gibt aber nur wenige Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anderer Universitäten, die in einem Dienstverhältnis gemäß dem Angestelltengesetz zur

- 10 -

Donau-Universität Krems stehen und im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 1 mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes künftig organisationsrechtlich auch als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Donau-Universität Krems gelten. Es wird daher auch nach vollem Wirksamwerden dieses Gesetzes in jenen Kollegialorganen ein Mangel bzw. ein Bedarf an Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren bestehen, in denen die Mitwirkung auf den Fachbereich bezogen ist. Bei der erforderlichen Ergänzung solcher Kollegialorgane wurde darauf Bedacht genommen, dass die Autonomie der Universität nicht eingeschränkt wird.

Zu § 6:

Gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 sind für die Erlassung der Curricula für Universitätslehrgänge entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen. Da es, wie schon oben ausgeführt, an der Donau-Universität Krems vorerst nicht genügend Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gibt, ist es sinnvoll, dass Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anderer Universitäten, die an der Donau-Universität Krems im Rahmen eines Werkvertrags an Lehrgängen tätig waren, auch bei der Gestaltung der Curricula mitwirken können.

Zu § 7:

Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist im § 98 des Universitätsgesetzes 2002 geregelt. Gemäß § 98 Abs. 3 des zitierten Gesetzes haben die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches die Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Wengleich mit dem vorliegenden Gesetz im § 15 die Möglichkeit eröffnet wird, während der Implementierungsphase Berufungsverfahren durchzuführen, bedeutet dies noch nicht, dass mit vollem Wirksamwerden dieses Gesetzes auch eine ausreichende Zahl von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des jeweiligen Fachbereiches zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, soll das Rektorat Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren anderer Universitäten für den Fachbereich aus einem Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beziehen können. Damit soll ein qualitäts- und wissenschaftsgeleitetes Berufungsverfahren gesichert werden.

Zu § 8:

Nach dieser Bestimmung werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden gemäß dem Hochschülerschaftsgesetz 1998 idgF entsandt, sondern in Wahlversammlungen dieser Personengruppe gewählt. Diese Sonderregelung ist deshalb geboten, weil gemäß § 35 Abs. 1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1998, in der geltenden Fassung, nur die ordentlichen Studierenden aktiv wahlberechtigt sind, wogegen der Donau-Universität Krems nur außerordentliche Studierende angehören.

Aus mehreren Gründen, wie zum Beispiel wegen kürzerer Studiendauer und der Berufstätigkeit der Studierenden, war die Wahlbeteiligung insbesondere in der Gruppe der Studierenden sehr gering bzw. für das bisher geltende Quorum nicht ausreichend. Es ist daher für eine gesetzmäßige Konstituierung der Kollegialorgane Vorsorge zu treffen. Eine gesetzmäßige Konstituierung der Kollegialorgane ist durch die Säumnisregelung des § 20 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 gesichert. Für die Sicherung des fristgerechten Ablaufes der Implementierungsphase trifft § 13 Abs. 16 des Entwurfs Vorsorge.

Zu § 9:

Aus dieser Bestimmung resultiert, dass die Donau-Universität Krems dem Dachverband der Universitäten gemäß § 108 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 nicht angehört und der gemäß § 108 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 vom Dachverband abgeschlossene Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Universitäten an der Donau-Universität Krems nicht gilt. Die Donau-Universität Krems hat jedoch die Möglichkeit, sich mit Zustimmung der Arbeitnehmerseite dem vom Dachverband abgeschlossenen Kollektivvertrag zu unterwerfen oder einen eigenen Kollektivvertrag abzuschließen.

Da an der Donau-Universität Krems schon bisher das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden war, besteht bereits ein Betriebsrat, der im Gegensatz zu der entsprechenden Bestimmung im Universitätsgesetz 2002 auch nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes sowohl das wissenschaftliche und künstlerische als auch das allgemeine Universitätspersonal vertritt.

Zu § 10:

Die Vereinbarung des Bundes mit dem Land Niederösterreich über die gemeinsame Erhaltung der Donau-Universität Krems durch Bund und Land wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Gemäß Art. V dieser gemäß Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung einigten sich Bund und Land über eine Ausweitung des Leistungsangebotes. Diese Erweiterung der Vereinbarung trat mit 12. Juni 2002 in Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine neuerliche Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich gemäß Art 15a B-VG über eine mittel- bzw. langfristige Ausweitung des Leistungsangebotes der Donau-Universität Krems in Kraft treten.

An der Donau-Universität Krems wird ein großer Teil des Budgets von der Universität selbst erwirtschaftet. Eine erhöhte Solidarität bei der Verfügung über diese Geldmittel war daher schon bisher geboten.

- 11 -

Die Donau-Universität Krems war schon bisher eine voll rechtsfähige Universität; eine Teilrechtsfähigkeit ihrer Organisationseinheiten bestand nicht. Die von Universitätsangehörigen eingeworbenen Mittel flossen daher immer der Donau-Universität Krems als Ganzes zu. Gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002 ist künftig jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben Drittmittel zu akquirieren, wobei die eingeworbenen Geldmittel der Universität zufließen, soweit keine besondere Zweckwidmung vorliegt. Dies wird z.B. bei Schenkungen oder Förderungen zum Tragen kommen.

Da das Lehrangebot der Donau-Universität Krems auch künftig auf Universitätslehrgänge für Weiterbildung eingeschränkt sein wird, ist das gesamte Lehrangebot wie bisher kostendeckend zu führen, wobei das Kostendeckungsprinzip für die angebotenen Studien weiterhin auf die Gesamtheit des Angebotes anzuwenden ist. Eine Anwendung des Kostendeckungsprinzips für jeden einzelnen Lehrgang würde die budgetäre Beweglichkeit der Universität unverhältnismäßig einschränken.

Zu § 11:

Die Donau-Universität Krems ist als voll rechtsfähige Universität seit ihrer Gründung vom Geltungsbereich des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 idgF, ausgenommen. Es wurde ihr daher bereits bisher ein jährlicher Globalbetrag zur Verfügung gestellt. Die Planungsphase soll wie bei den Universitäten drei Jahre umfassen.

Zu § 12:

Für die Zusammensetzung des Gründungskonvents ist § 120 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 beispielgebend. An der Donau-Universität Krems stehen jedoch bei In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht genügend Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 1 zur Verfügung. An der Donau-Universität Krems gehören daher der in Z 1 genannten Gruppe die Leiterinnen und Leiter der fünf eingerichteten Abteilungen an, welche die ergänzend erforderliche Anzahl an Professorinnen und Professoren aus einem Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften kooptieren. Diese Regelung gewährleistet das erforderliche wissenschaftliche Niveau und die Vertretung aller an der Donau-Universität Krems eingerichteter Fachbereiche. Als Ersatzmitglieder dieser Personengruppe sind nur die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren wählbar, die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in einem Dienstverhältnis nach Angestelltengesetz oder in einem Dienstverhältnis aufgrund eines freien Dienstvertrages zur Donau-Universität Krems stehen, das zumindest dem halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung entspricht.

Zu § 13:

Die für die einzelnen Implementierungsschritte vorgesehenen Fristen werden entsprechend den Fristen des Universitätsgesetzes 2002 abgestuft gestaltet.

Da die Donau-Universität Krems eine vergleichsweise kleine Universität mit eingeschränktem Lehrangebot und knappen Personalressourcen ist, werden der erste Senat mit 12 Mitgliedern und der erste Universitätsrat mit 5 Mitgliedern festgelegt.

Die Funktionsperiode des Präsidenten endet bereits mit der Konstituierung des Rektorates am 1. Februar 2005. Die anderen aufgrund des DUK-Gesetzes bestellten Organe üben ihre Funktion bis zum vollen Wirksamwerden des neuen Gesetzes aus.

Zu § 14:

Im Gegensatz zu den im Universitätsgesetz 2002 genannten Universitäten gibt es an der Donau-Universität Krems seit ihrer Errichtung keine Bundesdienstverhältnisse. Wird in dieser Bestimmung von einem Dienstverhältnis oder Werkvertragsverhältnis gesprochen, ist dieser Begriff im Sinne des § 24 des DUK-Gesetzes zu verstehen, da es sich hier um die Überleitung der Angehörigen der Donau-Universität Krems bei In-Kraft-Treten des Gesetzes handelt. Gemäß der zitierten Bestimmung ist auf Dienstverhältnisse das Angestelltengesetz anzuwenden.

An der Donau-Universität Krems sind jedoch auch Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aufgrund eines freien Dienstvertrages tätig. Es können aber nur solche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes in einem Dienstverhältnis gemäß Angestelltengesetz zur Donau-Universität Krems stehen, künftig der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 94 Abs. 2 Z 1 und § 97 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 angehören. Es sind dies jene Personen, die sich einem Berufungsverfahren mit positiven Abschluss gestellt haben und in einer festen Bindung zur Donau-Universität Krems stehen.

Mit diesem Bundesgesetz tritt kein Wechsel in der Rechtsperson der Donau-Universität Krems ein, daher sind auch kein Dienstgeberwechsel und kein Betriebsübergang damit verbunden. Die Donau-Universität Krems setzt daher als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten des Universitätszentrums für Weiterbildung fort. Befristungen von Dienst- oder Werkvertragsverhältnissen bleiben unberührt.

- 12 -

Zu § 15:

Ein besonderer Regelungsbedarf ergab sich bei der Übernahme der Organisation des Universitätsgesetzes 2002 durch die Tatsache, dass die Donau-Universität Krems bislang nicht das Recht hatte, Berufungen von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren durchzuführen, und dass auch nach Überleitung im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 1 nicht genügend Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Ausübung der für diese Gruppe vorgesehenen Funktionen vorhanden sein werden. Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Donau-Universität Krems (§ 14 Abs. 2 Z 2) kann es aber kein automatisches upgrading geben. Es ist daher erforderlich, vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren mittels einer eigens dafür einzurichtenden Berufungskommission zu berufen. Unabdingbar für die Akzeptanz der zu Berufenden und für das Ansehen der Donau-Universität Krems in der scientific community ist eine höchstqualifizierte Berufungskommission. Dies soll durch die Einbindung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewährleistet werden. Als Grundlage für die Ausschreibung der Stellen dient das Entwicklungskonzept der Donau-Universität Krems vom März 2001 - das in Kooperation mit einer Expertinnen- und Expertengruppe erarbeitet wurde -, soweit diese Vorhaben den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Zu § 16:

Der II. Teil des Universitätsgesetzes 2002 (Studienrecht) soll an der Donau Universität Krems am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Bis zum vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes werden die Lehrgangsbeiträge von dem nach den Bestimmungen des DUK-Gesetzes zuständigen Organ festgelegt; dieses Organ ist gemäß § 21 Abs. 3 Z 5 des zitierten Gesetzes die Abteilungsversammlung.

Entwurf

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Universität für Weiterbildung Krems) samt Anlage

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Präambel

Der Bund und das Land haben über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossen (kundgemacht in BGBl. Nr. 1994/501 und NÖGBl. Nr. 0811-0, im Folgenden Gliedstaatsvereinbarung genannt). Die Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Errichtung und Erhaltung der Donau-Universität Krems sind in den Artikel II bis IV dieser Gliedstaatsvereinbarung geregelt. Der Bund hat nach dieser Gliedstaatsvereinbarung die Donau-Universität Krems durch Bundesgesetz (BGBl. Nr. 1994/269 i.d.F. BGBl. Nr. 1998/128) errichtet. Im Sinne des Artikel V (Ausweitung des Leistungsangebotes) der Gliedstaatsvereinbarung treffen Bund und Land nachstehende Einigung:

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

Der Bund und das Land stimmen überein, dass das Angebot an Studien in Verbindung mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben der Donau-Universität Krems sowie in Ansetzung eines mittel- bis langfristigen Planungszieles von bis zu 3.000 Studierenden einen Mehrbedarf im Sinne des Artikel V der Gliedstaatsvereinbarung mit sich bringen wird. Diesem Mehrbedarf entsprechen die Vertragspartner mit Übernahme der nachstehenden Verpflichtungen.

Artikel II

Ausweitung der Landesverpflichtung

1. Die Verpflichtungen des Landes gemäß Artikel IV Z. 1 und 3 der Gliedstaatsvereinbarung werden auf die in der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellten, vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlagen, welche einschließlich der bereits vom Land zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in ihrer Gesamtheit die EZ 355, Grundstücksnummer , KG Stein, bilden, erweitert. Dies gilt auch für das in der Anlage dargestellte Studienzentrum für Film.

2. In Hinblick auf Artikel I dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Land weiters die Kosten der für Zwecke der Donau-Universität Krems erforderlichen Erstausrüstung (Möbel, Geräte inkl. EDV und Telefonanlagen) einschließlich der Kosten der für die Donau-Universität Krems erforderlichen Netzwerkinfrastruktur mit Aktiv- und Passivkomponenten, sowie die Kosten des daraus insgesamt erwachsenden Ersatz- und Erneuerungsbedarf in technologisch jeweils aktueller Form für die in der Anlage gekennzeichneten, vom Land neu errichteten Räumlichkeiten ohne Refundierungsansprüche gegen den Bund zu übernehmen.

2

3. Das Land sorgt für den Betrieb des aus der Anlage ersichtlichen Gastronomiebereiches inkl. Selbstbedienungseinrichtungen und ist berechtigt, diesbezügliche Verträge mit Dritten abzuschließen.

Artikel III**Verpflichtungen des Bundes**

1. Die Erhaltungsverpflichtung des Bundes umfasst die Deckung aller der Donau-Universität Krems aus ihrer rechtskonformen Aufgabenerfüllung erwachsenden finanziellen Verpflichtungen, die nicht durch Einnahmen von dritter Seite gedeckt werden und die nicht nach Maßgabe dieser Vereinbarung vom Land Niederösterreich getragen sind.

2. Der Bund wird seine Erhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel II und Artikel III der Gliedstaatsvereinbarung in der Weise erfüllen, dass die Donau-Universität Krems nach Maßgabe abzuschließender Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der Donau-Universität Krems in der Lage ist, ein im Sinn des Artikel I dieser Vereinbarung erweitertes Leistungsangebot erfüllen zu können.

3. Der Bund trägt insbesondere den damit verbundenen Personalaufwand, ausgenommen für Hauspersonal (Artikel IV Z. 3 der Gliedstaatsvereinbarung, dies umfasst das Personal für Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand) sowie den gesamten laufenden Sachaufwand, soweit dieser nicht in die Landesverpflichtung gemäß Artikel II Z.1 dieser Vereinbarung fällt.

Artikel IV

1. Das Land ist berechtigt mit der Donau-Universität Krems nähere Regelungen über die Nutzung (z.B. Nutzung des Festsaaes und allgemeiner Flächen für solche Zwecke, die den Lehrbetrieb nicht einschränken) der insgesamt zur Verfügung gestellten vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten abzuschließen, die im Einklang mit den vom Land gemäß der Gliedstaatsvereinbarung und dieser Vereinbarung übernommenen Erhaltungsverpflichtungen stehen.

2. Das Land ist berechtigt, mit der Erfüllung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen und wird darüber den Bund in Kenntnis setzen. Die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Landes bleiben hievon unberührt.

Artikel V**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Niederösterreichischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

Artikel VI**Geltungsdauer**

Die Vereinbarung wird für die Dauer des rechtlichen Bestehens des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) bzw. ihrer gesetzlichen Rechtsnachfolgerin abgeschlossen.

Artikel VII**Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

Für die Bundesregierung:

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Für das Land Niederösterreich:

3

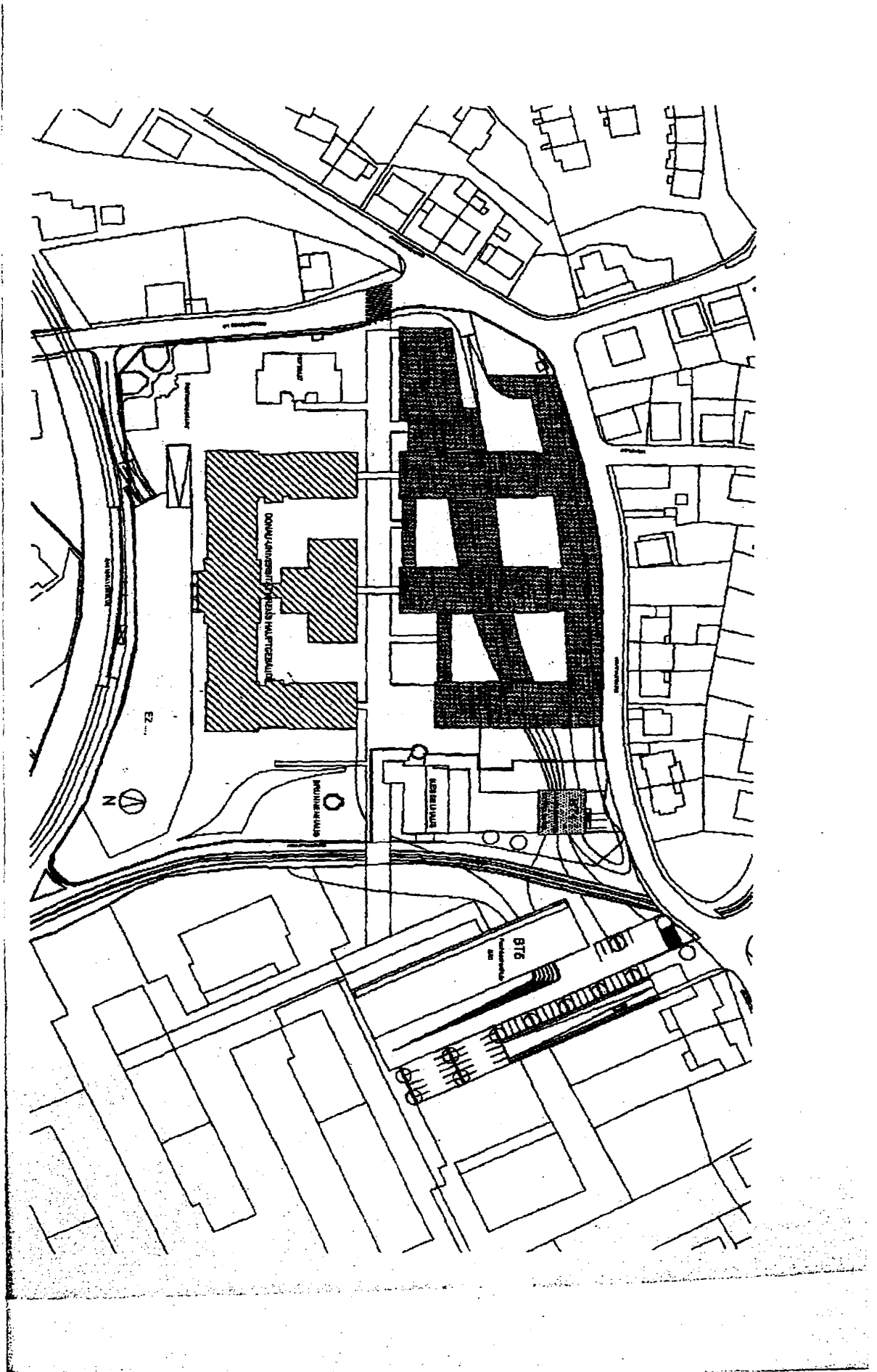
Der Landeshauptmann

Anlage

FLÄCHENAUFSTELLUNG NEUBAU DONAU UNIVERSITÄT KREMS

Grundlage: Raumbuch 06 vom 09.09.03

Geschoss	Bauteil	NF	VF	NGF	BGFa	
UG	BT1	16,13	129,25	145,38	209,85	NF = Nutzfläche VF = Verkehrsfläche NGF = Nettogrundfläche BGFa = Bruttogrundfläche überdeckt, ganzseitig umschlossen
	BT2		141,53	141,53	190,04	
EG	Audimax	493,84	174,80	668,64	723,88	Audimax Mensa Bibliothek
	BT1	810,46	132,20	942,66	976,44	
	BT2	1225,22	453,89	1679,11	1836,22	
1.OG	Audimax	103,36		103,36	498,18	Luftraum/Technik Mensa Bibliothek
	BT1	173,48	103,91	277,39	350,07	
	BT2	149,90	185,19	335,09	448,46	
2.OG	Audimax	56,67		56,67	502,17	Luftraum/Technik Bauen & Umwelt Med. Wissenschaften Med. Wissenschaften
	BT1	469,91	94,62	564,53	655,74	
	BT2	374,92	297,71	672,63	758,63	
	BT3	439,44	103,72	543,16	610,78	
3.OG	BT1	338,38	199,55	537,93	655,74	Präsidium Med. Wissenschaften Med. Wissenschaften
	BT2	429,77	216,7	646,47	758,63	
	BT3	433,19	105,55	538,74	610,78	
gesamt AM, BT 1-3		5514,67	2338,62	7853,29	9785,61	(BT3 EG und 1.OG: IMC Biotechnologie)
	BT4 Studienzentrum für Film ca.	270	0	0	0	Studienzentrum für Film
GESAMT		5784,67				



Vorblatt

Problem:

Sowohl die Ausweitung des Leistungsangebotes der Donau-Universität Krems und der daraus resultierende Mehrbedarf als auch die im neuen DUK-Gesetz 2004 vorgesehene Finanzierungsform des Bundes durch Leistungsvereinbarungen erfordern eine Neuregelung der Erhalterverpflichtungen gemäß Art. V der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Land Niederösterreich (BGBl. Nr. 1994/501).

Ziel:

Anpassung der bestehenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Land Niederösterreich (BGBl. Nr. 1994/501) an die im DUK-Gesetz 2004 vorgesehene neue Finanzierungsform des Bundes durch Leistungsvereinbarungen.

Inhalt:

Neuaufteilung der Kosten zwischen Bund und Land.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Die Donau-Universität Krems hat sich seit ihrem Bestehen sowohl hinsichtlich der Zahl der Studierenden als auch hinsichtlich des Leistungsangebots entwickelt: Die Studierendenzahl stieg von 100 Studierenden bei Aufnahme des Studienbetriebs im Jahr 1995 auf 2665 Studierende im Wintersemester 2003/2004.

Die Notwendigkeit lebenslangen Lernens ist unbestritten. Weiterbildung ist in einen gesellschaftlichen Kontext eingebettet und dadurch eng mit kulturellen, ökonomischen aber auch regionalen Bedingungen verbunden. Als Beitrag zur Schaffung eines Bildungscampus in Niederösterreich haben sich die Erhalter der DUK auf ein mittel- bis langfristiges Planungsziel von bis zu 3.000 Studierenden verständigt.

Die budgetären Mittel des Bundes würden das Vorhaben dieser Ausweitung des Leistungsangebotes der Universität für Weiterbildung Krems nur unter Einschränkung der Mittel für die bestehenden Universitäten ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf regelt daher einerseits die Ausweitung der Landesverpflichtung gemäß Artikel V der Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl. Nr. 501/1994 und schafft andererseits neue Verpflichtungen des Landes Niederösterreich in Form der Übernahme der Kosten für Anschaffungen und Nachschaffungen der Ausstattung des aus der Anlage ersichtlichen Neubaus.

Die Verpflichtung des Bundes für den Neubau verringert sich um diese Ausweitung der Verpflichtung des Landes Niederösterreich. Der tatsächliche Umfang der erforderlichen Bundesmittel ergibt sich durch die für 2007 bis 2009 mit der Universität für Weiterbildung Krems abzuschließenden Leistungsvereinbarungen, die im neuen Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geregelt sind.